



# MARKTGEMEINDE GUNSKIRCHEN

[www.gunskirchen.com](http://www.gunskirchen.com)

Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen

## RICHTLINIEN NEUE-ENERGIEN-GUNSKIRCHEN (NEG)

Richtlinien zur Förderung von Alternativenergieanlagen und Maßnahmen zur Einsparung von Energie und anderen elementaren Ressourcen.

### § 1 Förderungsziel

Ziel der Förderung ist im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes durch besondere Anreize wirksame Schwerpunkt im Hinblick auf Einsparung von Energie und sonstigen elementaren Ressourcen, eine möglichst effiziente Anwendung von Energie sowie den verstärkten Einsatz von alternativen Energieträgern zu setzen.

### § 2 Fördergegenstand

Gegenstand der Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ist, die Gewährung von nichtrückzahlbaren Zuschüssen für die Errichtung von Alternativenergieanlagen.

### § 3 Förderungsmaßnahmen

Die Marktgemeinde Gunskirchen fördert im Rahmen dieser Richtlinie für die private und gewerbliche Nutzung folgende Maßnahmen:

- (1) Thermische Solaranlagen für Häuser bis zu drei Wohnungen
- (2) Wärmepumpen für Häuser bis zu drei Wohnungen
- (3) Anschluss an Fern-/Nahwärme für Häuser bis zu drei Wohnungen
- (4) Biomasseheizanlagen (z.B. Hackgut-, Pellets- und Scheitholzanlagen)
- (5) Stromspeicherung von eigenen alternativ produziertem Strom
- (6) Stromgewinnung aus Windenergie, Photovoltaik, Biomasse, Biogas

#### **§ 4** **Förderhöhe**

Diese Förderung beträgt 20% des vom Land Oö. Gewährten Förderungsbetrages für die unter § 3 Abs. 1 bis 5 angeführten Anlagen.

Die Förderung für Anlagen die unter § 3 Abs. 6 angeführt sind, beträgt für netzgekoppelte Photovoltaikanlagen mit einer Leistung größer 5 kW<sub>peak</sub> bis 200 kW<sub>peak</sub> € 58,00 je kW<sub>peak</sub> und für netzgekoppelte Photovoltaikanlagen mit einer Leistung bis 5 kW<sub>peak</sub> € 80,00 je kW<sub>peak</sub>.

Für alle anderen Arten der Stromgewinnung aus alternativen Energieträgern wird eine Förderung von € 58,00 je kW<sub>peak</sub> gewährt. Die Förderung wird mit einem Maximalbetrag von € 2.500,00 pro Anlage begrenzt.

Eine Förderung für Anlagen die unter § 3 Abs. 6 angeführt sind, wird ausgeschlossen, wenn eine Tarifförderrung gemäß Ökostromgesetz 2012 und/oder eine Investitionsförderung des Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung zuerkannt wurde.

#### **§ 5** **Förderungsbedingungen**

##### (1) Allgemeine Voraussetzungen

Die Inanspruchnahme der Förderung setzt voraus, dass die Anlage von einem befugten Unternehmen errichtet wird und ein entsprechendes Prüf- und Abnahmeprotokoll vorliegt.

Vor der Errichtung der zu fördernden Anlage sind sämtliche erforderliche Bewilligungen einzuholen.

Die Förderansuchen können längstens bis 12 Monate ab Rechnungsdatum eingebracht werden.

##### (2) Besondere Voraussetzungen

Die Förderung wird nur für jene Anlagen gewährt, die im Gemeindegebiet von Gunskirchen auf Gebäuden oder sonstigen Objekten installiert werden und die Antragstellerin/der Antragsteller einen Hauptwohnsitz in Gunskirchen inne haben.

Die Förderung wird nur bei Umstellung, Neuerrichtung bzw. der Erweiterung einer bestehenden Anlage zuerkannt.

#### **§ 6** **Abwicklung**

Die Überweisung des Förderungsbetrages erfolgt gegen Vorlage nachstehend angeführter Unterlagen:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Alle etwaigen behördlichen Bewilligungen
- Saldierte Rechnung(en) und Zahlungsbestätigung(en) in Kopie
- Bestätigung des befugten Unternehmens betreffend der ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und ordnungsgemäßen Funktion der Anlage
- Alle erforderlichen Prüf- und Abnahmeprotokolle
- Erledigungsschreiben betreffend Zusage einer beantragten Förderung

Die Förderanträge sind gemeinsam mit allen Unterlagen an die Marktgemeinde Gunskirchen, Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen zu richten. Fehlende Unterlagen können telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden. Falls die notwendigen Unterlagen nicht innerhalb von 8 Wochen nach Aufforderung nachgereicht werden, wird der Antrag zurückgestellt.

Der/Die Förderungswerber/in verpflichtet/verpflichten sich, den Vertretern der Marktgemeinde Gunskirchen auf Verlangen den Zutritt zur Anlage für Kontrollzwecke zu ermöglichen und die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Die Nichterbringung, unrichtige Angaben oder eine Anlagen-Zutrittsverweigerung ziehen den automatischen Widerruf der Förderung nach sich. Der gewährte Förderungsbeitrag ist hierbei zuzüglich der im § 212b Bundesabgabenordnung festgesetzten Verzugszinsen innerhalb eines Monats ab nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Marktgemeinde Gunskirchen zurück zu erstatten.

Die Genehmigung der Auszahlung der Förderung erfolgt nach Erfüllung der Voraussetzungen und nach Maßgabe der budgetären Mittel durch den/die Bürgermeister/in.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

#### **§ 7** **Sonderbestimmung**

Der Gemeindevorstand kann über Ansuchen in besonderen Fällen, eine Förderung dennoch gewähren, wenn dies durch die Antragsteller/In begründet werden kann.

#### **§ 8** **Schlussbestimmungen**

Die zu fördernde Person bzw. Unternehmung erklärt sich im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bereit, dass alle bei der Abwicklung anfallenden personen- bzw. unternehmensbezogenen Daten automationsunterstützt verarbeitet und den mit der Durchführung und Überprüfung der Förderaktion betreuten Stellen übermittelt werden dürfen.

#### **§ 9** **Wirksamkeitsbeginn**

Diese Richtlinien treten mit 1. Juli 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien per 1. März 2009 außer Kraft.

Die Bürgermeister:  
Josef Sturmair